presserat

Adressenangabe

In zwei Artikeln berichtet eine Boulevardzeitung über die bevorstehende Gerichtsverhandlung gegen einen ehemaligen Gefängniswärter, dem mehrfache Körperverletzung vorgeworfen wird. Die Zeitung zählt die Vorwürfe auf, die gegen den „wohl grausamsten Knastwärter der untergegangenen DDR“ erhoben werden. Zu beiden Berichten werden Fotos des Betroffenen veröffentlicht, der Vorname sowie das Alter des Mannes werden genannt und seine Adresse wird bekanntgegeben. Die Anwälte des Beschuldigten rufen den Deutschen Presserat an. Sie beklagen sensationelle Darstellung sowie Vorverurteilung und sehen durch die Wiedergabe der Fotos und die Adressenangabe das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt. Die Chefredaktion der Zeitung gesteht ein, dass die Artikel zwar emotional geschrieben seien, eine Vorverurteilung aber nicht vorgenommen werde. Man berichte über einzelne Vorfälle, die zur Anklage geführt hätten, weise aber darauf hin, dass es sich um Vorwürfe handele. Diese Vorwürfe seien so gravierend, dass Mann 1990 aus dem Justizdienst entlassen worden sei. (1996)

Während die Namensnennung und die Veröffentlichung der Fotos nach Ansicht des Presserats wegen der besonderen Tatumstände durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt sind, stellt die Angabe der Adresse des Betroffenen einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten dar. Die Bekanntgabe der genauen Adresse ist zum Verständnis des Sachverhalts nicht notwendig. Dieser Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex veranlasst den Presserat zu einer Missbilligung. Präjudizierende Äußerungen und damit einen Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex kann er in beiden Artikeln nicht erkennen. (B 2/97)

(Siehe auch „Vorverurteilung“)

Aktenzeichen:B 2/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: Missbilligung